

Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



Jahressteuergesetz 2013: Ablehnung der Änderungsvorschläge zur Vermeidung von RETT-Blocker-Strukturen und Nicht-Begünstigung von „Cash-GmbHs“

Am 25.10.2012 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2013 wie vom Finanzausschuss empfohlen (BT-Dr. 17/11190 und 17/11200) angenommen (BT-Dr. 17/10000 und 17/10604).

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes enthält zahlreiche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf v. 23.05.2012. U.a. wird in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windkraftanlagenbetreibern auf weitere alternative Energieträger ausgeweitet.

Die vom Bundesrat und vom BMF angeregte Regelung zur Vermeidung von Gestaltungsmodellen mit sogenannten RETT-Blocker-Strukturen bei der Grunderwerbsteuer fand keinen Eingang in den Gesetzentwurf. Mit dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 3a GrEStG wäre ein Grundstück dem Rechtsträger fiktiv auch dann zugerechnet worden, wenn dessen wirtschaftliche Beteiligung an der Gesellschaft mit einem inländischen Grundstück mindestens 95% beträgt. Die wirtschaftliche Beteiligung sollte sich aus der Summe der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen der

Gesellschaft ergeben. Für die Ermittlung der mittelbaren Beteiligungen sollten die Vorphundertätze am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaften multipliziert werden.

Weiterhin fanden auch die vom Bundesrat angeregten verschärften Regelungen zu sogenannten „Cash-GmbHs“ im ErbStG keine Berücksichtigung. Die Änderung des § 13a ErbStG sollte verhindern, dass größeres Privatvermögen in GmbHs gepackt wird und im ErbStG der begünstigten Übertragung von Betriebsvermögen unterfällt.

Es folgt nun die Beratung des Gesetzes im Bundesrat. Erstmals wird sich der Finanzausschuss des Bundesrates voraussichtlich am 08.11.2012 mit dem Gesetz befassen und eine Beschlussempfehlung für die Plenumsitzung des Bundesrates am 23.11.2012 verabschieden. Alle Signale deuten derzeit bei diesem Gesetzesvorhaben auf eine Einschaltung des Vermittlungsausschusses hin. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Vermittlungsausschuss die Vorschläge dann neu verhandelt. Über einen möglichen Kompromiss soll der Bundestag am 15.12.2012 abstimmen. Die Gesetzesänderungen sollen grundsätzlich am 01.01.2013 in Kraft treten.



Grunderwerbsteuer: Geplante Erhöhung in Hessen und im Saarland

Nach Auskunft des Hessischen Finanzministeriums ist die Erhöhung der Grunderwerbsteuer in Hessen auf 5% geplant, im Landtag aber noch nicht endgültig beschlossen. Die saarländische Regierung sieht in ihrem Entwurf für das Haushaltsbegleitgesetz zum 01.01.2013 eine Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes von 4,5% auf 5,5% vor.

Österreich: Abgabenänderungsgesetz 2012 – Veräußerung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Am 16.10.2012 passierte die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2012 den Ministerrat und am 24.10.2012 den Budgetausschuss. U.a. soll § 32 Abs. 2 EStG-Ö nun klarstellen (Art. 2 Nr. 17b AbgÄG 2012), dass die Veräußerung eines Anteils einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter darstellt.

Erst kürzlich entschied der Unabhängige Finanzsenat (UFS Wien, RV/1060-W/09, RV/1225-W/10 v. 21.12.2011), dass Anteile an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft im Veräußerungsfall als eigenes Wirtschaftsgut gelten, ohne dass ein Durchgriff auf die anteiligen Vermögensgegenstände erfolgt.

Regulierung

Die neuen Mindestangaben der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung

(Thomas Beck/Jörg Michael Maier, WM 2012, 1898)

Die Autoren nehmen in ihrem Beitrag detailliert zu den einzelnen Vorschriften der VermVerkProspV Stellung. Sie sind Mitarbeiter der BaFin. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beitrag ausschließlich die private Rechtsauffassung der Autoren zum Thema wiedergibt.

PIB: Ein neues Risiko im Rahmen der Prospekthaltung?

(Alexander Schlee/Jan Maywald, BKR 2012, 320)

Der Beitrag befasst sich zunächst mit dem zwingenden Inhalt des Produktinformationsblatts (PIB) unter Beachtung der jüngsten Anforderungen seitens der BaFin. Weiterhin werden die haftungsrechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem PIB ergeben, sowie ein möglicher Umgang mit den neuen Haftungsrisiken erörtert.

Die Anwendung des neuen europäischen Prospektregimes in der Praxis – ausgewählte Probleme

(Anna Heidelberg/ThomasPreuße, BKR 2012, 397)

Der europäische Gesetzgeber hat die Prospekttrichtlinie fünf Jahre nach Inkrafttreten geändert. Der nationale Gesetzgeber hat die geänderten Vorgaben mit Wirkung zum 01.07.2012 fristgerecht umgesetzt. Daneben wurde auch die unmittelbar geltende EU-Prospektverordnung geändert.

Der Beitrag befasst sich schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des neuen Wertpapierprospektrechts auf Schuldverschreibungen. Behandelt werden das neue Basisprospektregime, die neuen Regeln für die Zusammenfassung, die geänderten Nachtragspflichten, das Widerrufsrecht der Anleger sowie die Frage der Möglichkeit von Produktnachträgen.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Insolvenzrechtliche Gleichstellung eines atypisch stillen Gesellschafters mit dem Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens

BGH-Urteil v. 28.06.2012 IX ZR 191/11 (DStR 2012, 2137; DB 2012, 2212)

Der BGH hat entschieden, dass ein atypisch stiller Gesellschafter einer GmbH & Co. KG mit seinen Ansprüchen wirtschaftlich dem Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens insolvenzrechtlich gleich gestellt ist, wenn in einer Gesamtbetrachtung seine Rechtsposition nach dem Beteiligungsvertrag der eines Kommanditisten im Innenverhältnis weitgehend angenähert ist.

Der Nachrang von Ansprüchen des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG könne jedenfalls dann eintreten, wenn im Innenverhältnis das Vermögen der Geschäftsinhaberin und die Einlage des Stillen als gemeinschaftliches Vermögen behandelt werden, die Gewinnermittlung wie bei einem Kommanditisten stattfindet, die Mitwirkungsrechte des Stillen in der Kommanditgesellschaft der Beschlusskom-



petenz eines Kommanditisten in Grundlagenangelegenheiten zumindest in ihrer schuldrechtlichen Wirkung nahe kommen und die Informations- und Kontrollrechte des Stillen denen eines Kommanditisten nachgebildet sind.

Unlautere Bewerbung von Genussrechten

OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 05.09.2012 6 U 14/11 (BB 2012, 2528)

Die Bewerbung von Genussrechten als Geldanlage mit dem Hinweis auf „maximale Sicherheit“ wie bei einer Sparanlage ist nach Ansicht des OLG Schleswig-Holstein irreführend und damit unlauter im Sinne des UWG, weil es eine gesetzliche Einlagensicherung wie bei Bank-Sparguthaben nicht gibt. Das Gleiche gelte für Aussagen zur Investition der Gelder in Sachwerte und dadurch vermittelte Sicherheit, wenn das über die Genussrechte gesammelte Kapital tatsächlich durch Darlehensvergabe angelegt wird, der Anleger also nicht selbst Teil- oder Miteigentümer eines Sachwertes ist.

Das OLG urteilte ferner, dass bei Irreführung im Sinne des UWG ebenfalls eine Wettbewerbswidrigkeit nach § 4 Nr. 11 UWG wegen Verstoßes gegen verbraucher-schützende Vorschriften zu bejahen ist, da die Werbeaussagen nicht den Vorschriften der § 31 Abs. 2 WpHG und § 4 Abs. 1 und 2 WpDVerOV genügen. Irreführend und wettbewerbswidrig sei schließlich die Bewerbung mit „maximaler Flexibilität“ der Einlagen, wenn eine Kündigung der Anleihe frühestens nach drei Kalenderjahren zulässig ist.

Zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters über die eingeschränkte Fungibilität von Kommanditanteilen

OLG München, Urteil v. 01.03.2012 23 U 3719/11 (BKR 2012, 435)

Eine Pflicht zur ungefragten Aufklärung über die eingeschränkte Fungibilität von Kommanditanteilen besteht

nach Auffassung des OLG München nicht, sofern die Weiterveräußerung für den Anleger nach den Umständen des Einzelfalls erkennbar ohne Belang ist.

Hierzu genüge allerdings nicht, dass der Anleger einen langfristigen Kapitalaufbau wünschte. Wusste der Anlageberater, dass der Anleger den Erwerb einer Immobilie beabsichtigte, so wäre – auch wenn er noch kein konkretes Objekt ins Auge gefasst hatte – klar erkennbar, dass ein Kapitalbedarf des Anlegers auch vor Ende der Laufzeit der Beteiligung durchaus nahelag. Es gelte die tatsächliche Vermutung, dass sich der Anleger, der das von ihm angelegte Kapital ggf. für einen späteren Immobilienerwerb verwenden wollte, bei pflichtgemäßer Aufklärung über die mangelnde Handelbarkeit des Kommanditanteils nicht zu dieser Investition entschlossen hätte.

Einkommensteuer

Gewerblicher Grundstückshandel allein durch Zurechnung der Verkäufe von Personengesellschaften oder Gemeinschaften

BFH-Urteil v. 22.08.2012 X R 24/11 (DStR 2012, 2125; DB 2012, 2378)

Auch wenn ein Steuerpflichtiger in eigener Person kein einziges Objekt veräußert, kann er nach der Entscheidung des BFH allein durch die Zurechnung der Grundstücksverkäufe von Personengesellschaften oder Gemeinschaften einen gewerblichen Grundstückshandel betreiben.

Der Steuerpflichtige war zu 50% Gesellschafter einer OHG, die einen gewerblichen Grundstückshandel betrieb, und – zusammen mit demselben Mitgesellschafter – zu Bruchteilen zu je 50% an einer vermögensverwaltenden Grundstücksgemeinschaft beteiligt. Ein entsprechender Fall ist nach Ansicht des BFH bislang höchstrichterlich nicht entschieden worden. Allerdings lasse sich aus den bisher im Zusammenhang mit dem gewerblichen Grundstückshandel entschiedenen Fallgruppen der Schluss ziehen, dass auch im Streitfall in der Person des Steuerpflichtigen eine Zusammenrechnung der diesem zuzurechnenden Aktivitäten der OHG und der Grundstücksgemeinschaft vorzunehmen sei.

Gescheiterte Grundstücksveräußerung und dadurch veranlasste Aufwendungen steuerlich grundsätzlich unbeachtlich

BFH-Urteil v. 01.08.2012 IX R 8/12 (DStR 2012, 1903; DB 2012, 2137)

Der BFH hat die Entscheidung des Hessischen FG v. 16.08.2011 (9 K 71/10; vgl. Strukturierte Finanzierungen



8/2012) bestätigt und entschieden, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung eines Grundstücks anfallen, weder bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch bei den privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden können, wenn das Grundstück zwar innerhalb der maßgebenden Veräußerungsfrist hätte veräußert werden sollen, es aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu der Veräußerung gekommen ist.

Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells
Sächsisches FG, Urteil v. 05.05.2010 8 K 1853/09 – rechtskr. (DStR 2012, 2053; vgl. auch die Aufsätze v. Bertram Dornheim, DStR 2012, 1581 und Lutz Schmidt/Stefan Renger, DStR 2012, 2042)

Das Sächsische FG hat in dem bislang unveröffentlichten Urteil entschieden, dass der Ankauf von Edelmetallen über eine ausländische Personengesellschaft, bei dem aufgrund der Gewinnermittlungsvorschrift des § 4 Abs. 3 EStG ein im Ausland (hier: Großbritannien) anfallender Verlust durch DBA-Freistellung und den negativen Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 EStG einen niedrigen besonderen Steuersatz für das im Inland zu versteuernde Einkommen bewirkt, noch kein Steuerstundungsmodell nach § 15b Abs. 1 EStG darstellt.

Insbesondere habe es vorliegend an einem sog. vorgefertigten Konzept gefehlt. Allein das Vorliegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle rechtfertige noch nicht die Annahme eines Steuerstundungsmodells. Inwieweit § 15b EStG demgegenüber grundsätzlich auf Steuervorteile im Zusammenhang mit dem negativen Progressionsvorbehalt angewendet werden kann, wurde vom Sächsischen FG vorliegend offengelassen. Eine zunächst gegen das Urteil eingelegte Revision (BFH-Az. IV R 26/10) wurde von der Finanzverwaltung zurückgenommen.

Erbschaftsteuer

Vorlage an BVerfG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG

BFH-Beschluss v. 27.09.2012 II R 9/11 (DStR 2012, 2063; DB 2012, 2381)

Der BFH hält § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a, 13b ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig, da die in §§ 13a, 13b ErbStG vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt seien und einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweisen.

Die Verfassungsverstöße führten teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die Steuerpflichtige, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt werden.

Internationales Steuerrecht

Schachtelprivileg für Ausschüttungen einer französischen SICAV

BFH-Urteil v. 06.06.2012 I R 52/11 (DStRE 2012, 1255; DB 2012, 2253)

Das Urteil des BFH ist aufgrund einer Revision gegen das Urteil des FG Rheinland-Pfalz v. 15.06.2011 (1 K 2422/08; vgl. Strukturierte Finanzierungen 3/2012) ergangen. Der BFH hat entschieden, dass die Gewährung des abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs für Ausschüttungen einer französischen Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer société d'investissement à capital variable (SICAV) an eine deutsche Kapitalgesellschaft zwar nicht deswegen ausgeschlossen ist, weil die SICAV von der französischen Körperschaftsteuer persönlich befreit ist. Sie setze jedoch voraus, dass es sich bei der SICAV nach deutschem Recht um eine Kapitalgesellschaft handelt, die in Frankreich nach Maßgabe des DBA aufgrund ansässigkeitsbegründender Merkmale prinzipiell steuerpflichtig ist.

Vorliegend habe das FG Rheinland-Pfalz insbesondere Feststellungen dazu unterlassen, ob die SICAV nach diesen (etwaigen) Besteuerungsmaßgaben aus deutscher Sicht als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren ist, weshalb der BFH das angefochtene Urteil aufgehoben und zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das FG zurückverwiesen hat.



Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

BMF-Schreiben v. 09.12.2012 IV C 1 – S 2252/10/10013

In Ergänzung des BMF-Schreibens v. 22.12.2009 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben v. 16.11.2010 nimmt das BMF in diesem Schreiben ausführlich zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer Stellung.

Für die Anwendung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze dieses Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Grundsätze für die Kapitalertragsteuererhebung erst zum 01.04.2013 angewendet werden.

Umsatzsteuer

Vorliegen einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG) bei Vermietung wesentlicher Grundlagen

BMF-Schreiben v. 24.10.2012 IV D 2 – S 7100-b/11/10002

Unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH v. 10.11.2011 C-444/10 hat der BFH mit Urteil v. 18.01.2012 XI R 27/08 entschieden, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung darstellt, sofern die übertragenen Sachen ausreichen, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt 1.5 Abs. 3 UStAE entsprechend um einen neuen Satz 4 ergänzt.

Abgabenordnung

Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab Veranlagungszeitraum 2008

Fin.Min. Schleswig-Holstein, Kurzinformation v.

31.07.2012 VI 304 – S 2137 – 229 (DStR 2012, 2018)

Gemäß § 4 Abs. 5b EStG sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben. Das FG Hamburg hat mit Urteil v. 29.02.2012 (1 K 48/12; vgl. Strukturierte Finanzierungen 9/2012) entschieden, dass diese Regelung nicht verfassungswidrig ist. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. BFH I R 21/12).

Das Fin.Min. Schleswig-Holstein weist in seiner Kurzinformation darauf hin, dass, sofern sich Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren hierauf berufen, das Verfahren gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO kraft Gesetzes ruht. Aussetzung der Vollziehung sei nicht zu gewähren.

Aufsätze

Financial Covenant Management, Controlling und Compliance

(Ina Hannen, DB 2012, 2233)

Die Autorin befasst sich mit den in Darlehensverträgen vermehrt Einzug findenden Covenants zwischen Darlehensgebern und Darlehensnehmern, insbesondere beschäftigt sie sich mit den sog. Financial Covenants. Sie beschreibt, welche Prozesse der Darlehensnehmer etablieren muss, um die Covenants effektiv, effizient sowie ordnungsgemäß zu steuern.

Zinsschranke in der Anwendung – Zwei verfehlte Verfügungen der Finanzverwaltung

(Hardy Fischer, DStR 2012, 2000)

Der Autor setzt sich kritisch mit zwei Verfügungen der Finanzverwaltung zum unterjährigen Wegfall des Zins- und EBITDA-Vortrages (Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein v. 27.01.2012; vgl. Strukturierte Finanzierungen 8/2012) sowie zum Entstehen eines EBITDA-Vortrages bei Zinsertragsüberschuss (Verfügung der OFD Frankfurt/M. v. 17.07.2012; vgl. Strukturierte Finanzierungen 9/2012) auseinander und weist auf die Vielzahl ungeklärter Detailfragen im Zusammenhang mit der Zinsschranke hin. Eine gerichtliche Klärung der Fragen erscheint nach Ansicht des Autors empfehlenswert.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cpischetsrieder@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für über 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

© 2012 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 10/2012